

**Studien- und Prüfungsordnung
für das weiterbildende
Studienangebot
Cross Media
am Fachbereich
Ingenieurwissenschaften und
Industriedesign
der
Hochschule Magdeburg-Stendal
vom 21.11.2018**

Auf der Grundlage der §§ 9 Absatz 7, 13 Absatz 1, 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (*HSG LSA*) in der *Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.)*, hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Studienspezifische Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Abschluss
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Studienbeginn, Studiendauer
- § 6 Modularisierung
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Individuelle Studienpläne
- § 11 Individuelles Teilzeitstudium

II. Prüfungsspezifische Bestimmungen

- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfende und Beisitzende
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 15 Praktikum, berufspraktische Tätigkeit, Praktische Studiensemester im In- oder Ausland
- § 16 Studiensemester im Ausland
- § 17 Prüfungsvorleistungen
- § 18 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen *sowie Teilnahmenachweise*
- § 19 Nachteilsausgleich, Schutzfristen, Kompensationsmöglichkeiten
- § 20 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 21 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen,
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- § 24 Freiversuch
- § 25 Zusatzprüfungen

III. Schlussbestimmungen

- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen
- § 29 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 30 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten

Anlage

Modulplan

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des weiterbildenden Studienangebots Cross Media am Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Industriedesign der Hochschule Magdeburg-Stendal.

(2) Das weiterbildende Studienangebot umfasst die beliebige Auswahl einzelner Module des Master-Studienganges Cross Media. Zur Auswahl stehen die Module M1-M12 und M14-M18, welche im anliegenden Modulplan aufgeführt sind. Die Festlegungen zu den Modulen gemäß Modulhandbuch für den Master-Studiengang Cross Media sind dabei zu beachten und einzuhalten. Das Modul M13 (Master Thesis) ist von der Auswahl ausgeschlossen.

(3) Das weiterbildende Studienangebot

- dient der Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis, insbesondere *im Bereich Cross Media und*
- ist für die besonderen Anforderungen der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Wirtschaft, Technik und Kultur sowie Berufstätiger konzipiert worden.

(4) Das weiterbildende Studienangebot ist gebührenpflichtig. Die Immatrikulation der Teilnehmenden in das weiterbildende Studienangebot ist nicht an das Erreichen einer Mindestteilnehmerzahl zum Zeitpunkt des Studienbeginns gebunden.

Die entsprechenden Details sind in der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am weiterbildenden Studienangebot Cross Media geregelt.

(5) Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden.

§ 2

Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist es, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder im Bereich Neuer Medien selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im

Berufsleben auftreten. Das Studium Cross Media vereint die drei Kernbereiche Journalismus, Design und Management. Die Fachkenntnisse werden interdisziplinär und anwendungsorientiert vermittelt. Die Absolventen und Absolventinnen werden als Fachleute eine hohe Fachkompetenz mit übergreifenden analytischen, betriebswirtschaftlichen und kommunikativen Fähigkeiten besitzen.

§ 3

Kompetenznachweis und Teilnahmebescheinigung

(1) Der Kompetenznachweis ist das Zeugnis über die erfolgreich bestandenen Module. Es werden die Bezeichnung der Module, deren Bewertung, die Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde aufgeführt. Er enthält das Logo der Hochschule und wird von dem Studiengangsleiter oder der Studiengangsleiterin des Master-Studienganges Cross Media unterzeichnet.

(2) Die Teilnahmebescheinigung enthält die Bezeichnung des Moduls und trägt das Datum des Tages, an dem das Modul beendet wurde sowie das Logo der Hochschule und wird von dem Studiengangsleiter oder der Studiengangsleiterin des Master-Studienganges Cross Media unterzeichnet.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss der Module M1-M12 erfolgt die Ausstellung eines Kompetenznachweises. Absatz 1 gilt entsprechend. Teilnehmende, die an den Modulen teilgenommen haben, aber keine Prüfungsleistung erbracht oder diese nicht oder nur teilweise erfolgreich absolviert haben, erhalten nach Beendigung des weiterbildenden Studienangebotes keinen Kompetenznachweis, sondern eine Teilnahmebescheinigung. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss der Module M14-M18 wird bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Studium gemäß § 4 Absatz 2 ein Kompetenznachweis ausgestellt. Absatz 1 gilt entsprechend.

(5) Nach erfolgreichem Abschluss der Module M14-M18 wird bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Studium gemäß § 4 Absatz 3 eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Für die Module M1-M12 sind die folgenden Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:

(a) Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses, eines Hochschuldiploms oder eines vergleichbaren Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges.

(b) Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind, dass der in Absatz 1 (a) genannte erste berufsqualifizierende Abschluss in den Fachrichtungen Journalismus, Publizistik, Medienmanagement, Geistes- und Sozialwissenschaften, Design, Psychologie, Betriebswirtschaft, Informatik oder anderen Studiengängen, deren Relevanz mit Blick auf den Master-Studiengang Cross Media deutlich erkennbar ist, erfolgte. Bei einem Bachelor-Abschluss sind mindestens 180 Credits nachzuweisen.

(c) Die Zulassung zum Studium erfolgt weiterhin erst nach der erfolgreichen Teilnahme am Feststellungsverfahren zum Nachweis der Eignung (Eignungsfeststellungsprüfung), die auf dem Niveau und nach den für den Master-Studiengang Cross Media geltenden Kriterien durchgeführt wird. Näheres regeln die Absätze 6 bis 17.

(d) Weiterhin sind ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Die Anwendbarkeit der englischen Sprachkenntnisse wird in der Eignungsfeststellungsprüfung getestet.

(e) Eine weitere Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis einer mindestens 1jährigen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung in den Fachrichtungen gemäß Absatz 1 (b).

(2) Wird ein Modul aus der Gruppe M14-M18 gewählt und wird ein Kompetenznachweis angestrebt, so gelten die folgenden Zulassungsvoraussetzungen:

(a) Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses, eines Hochschuldiploms oder eines vergleichbaren Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges.

(b) Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind, dass der in Absatz 2 (a) genannte erste berufsqualifizierende Abschluss in den Fachrichtungen Journalismus, Publizistik, Medienmanagement, Geistes- und Sozialwissenschaften, Design, Psychologie, Betriebswirtschaft, Informatik oder anderen Studiengängen, deren Relevanz mit Blick auf den Master-Studiengang Cross Media deutlich erkennbar ist, erfolgte. Bei einem Bachelor-Abschluss sind mindestens 180 Credits nachzuweisen.

(c) Eine weitere Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis einer mindestens 1jährigen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung in den Fachrichtungen gemäß Absatz 2 (b).

(d) Für das Verstehen von Fachtexten sind ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache notwendig.

(3) Wird ein Modul aus der Gruppe M14-M18 gewählt und nur eine Teilnahmebescheinigung gewünscht, ist eine Hochschulzugangsberechtigung entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) und eine mindestens 3jährige Berufserfahrung in den Fachrichtungen Journalismus, Publizistik, Medienmanagement, Geistes- und Sozialwissenschaften, Design, Psychologie, Betriebswirtschaft, Informatik oder anderen Studiengängen, deren Relevanz mit Blick auf das Studienangebot Cross Media deutlich erkennbar ist, nachzuweisen.

Eine abgeschlossene Berufsausbildung in den Bereichen Medien, Design oder Management ist nicht zwingend, sollte aber, so vorhanden, nachgewiesen werden.

(d) Für das Verstehen von Fachtexten sind ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache notwendig.

(4) Kann eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß Absatz 3 nicht nachgewiesen werden, ist die Prüfung zur Feststellung der Studienbefähigung besonders befähigter Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung (Feststellungsprüfung) vor Beginn des weiterbildenden Studienangebots erfolgreich zu absolvieren.

Näheres regelt die Prüfungsordnung zur Feststellung der Studienbefähigung besonders befähigter Berufstätiger ohne HZB, in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Einzelfallentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Die Eignungsfeststellungsprüfung, dessen Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zum weiterbildenden Studienangebot Cross Media gemäß Absatz 1 ist, dient dem Nachweis von Eignung sowie professionellen Erfahrungen und Kompetenzen, die über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen hinaus erforderlich sind.

Der Bewerber oder die Bewerberin hat in der Eignungsfeststellungsprüfung nachzuweisen, dass er oder sie

- über die Eignung in mindestens einem relevanten Bereich von Cross Media (Journalismus/Medien, Design und Management/Leadership) verfügt, die für die Teilnahme an den Modulen des weiterbildenden Master-Studiengangs Cross Media vorausgesetzt werden;
- konzeptionelle Kenntnisse und bisherige berufliche Erfahrungen im Bereich Cross Media in angemessener Weise zu verbinden und zu reflektieren versteht.

(7) Zur Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung bildet der Fachbereichsrat Ingenieurwissenschaften und Industriedesign eine Prüfungskommission. Die Prüfungskommission ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung sowie für die Festlegung der Prüfungsaufgaben. Der Prüfungskommission gehören mindestens 3 Mitglieder des Lehrkörpers der Hochschule an. Weiterhin kann jeder Prüfungskommission ein Vertreter oder eine Vertreterin aus der Praxis angehören. Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, der Professor oder die Professorin des Fachbereichs sein muss. Die Prüfungskommission kann weitere Lehrende als beratende Mitglieder hinzuziehen. Die Prüfungskommission berät und beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung.

(8) Die Eignungsfeststellungsprüfung findet *zweimal* jährlich zum Winter- und Sommersemester zwischen Bewerbungsende und Studienbeginn in der Regel im Zeitraum August/September bzw. Februar/März statt.

Die Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung setzt die Einreichung eines frist- und formgerechten Antrages auf Zulassung zum Studium voraus, der der Hochschule mit allen erforderlichen Unterlagen vorzulegen ist. Später eingehende Anträge können nur nachrangig, nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten berücksichtigt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich, spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin durch die Prüfungskommission und enthält eine Information über die zugelassenen Hilfsmittel. Über den Einsatz der Hilfsmittel entscheidet die Prüfungskommission.

(9) Die Eignungsfeststellungsprüfung besteht aus einer Prüfung mit einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Die zwei Prüfungsteile werden in der Regel an einem Tag durchgeführt. Vor dem Beginn der Prüfung wird die Identität der Teilnehmenden geprüft.

Im schriftlichen Prüfungsteil bearbeiten die Bewerber und Bewerberinnen eine fachwissenschaftliche Fragestellung aus dem Bereich Cross Media. Gegenstand können auch Entwurf, Bewertung und Analyse crossmedialer Produkte sein. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 120 Minuten.

Der mündliche Prüfungsteil besteht aus einem in der Regel 20-minütigen Gespräch, in dem der Bewerber oder die Bewerberin zur Reflexion seiner oder ihrer beruflichen Erfahrungen aus dem jeweiligen Bereich angehalten ist.

(10) Die Bewertung der Prüfung erfolgt „benotet“ gemäß § 22 sowie getrennt nach der schriftlichen und mündlichen Leistung entsprechend den folgenden inhaltlichen Kriterien:

- schriftliche Prüfung: Fachwissenschaftliche Kenntnisse und Qualität der theoretischen Reflexion praxisrelevanter Fragestellungen; Kenntnisse relevanter Aspekte des Bereiches Cross Media;
- mündliche Prüfung: Breite der professionellen Erfahrungen und Qualität ihrer Reflexion; Beide Leistungen der Bewerber und Bewerberinnen werden in Hinblick auf die spezifischen Anforderungen des Lehrniveaus des weiterbildenden Master-Studienganges Cross Media bewertet.

(11) Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Prüfungsteil oder beiden Prüfungsteilen mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, scheiden aus dem Verfahren aus.

Aus dem arithmetischen Mittel der beiden Prüfungsteile wird eine Gesamtnote gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 34 gilt entsprechend

(12) Die Eignungsfeststellungsprüfung ist nicht öffentlich. Über die Eignungsfeststellungsprüfung ist eine Niederschrift mit den folgenden Mindestangaben anzufertigen:

- Daten des Bewerbers oder der Bewerberin,
- Datum der Eignungsfeststellungsprüfung,
- Mitglieder der Prüfungskommission,
- Dauer und Inhalt der Eignungsfeststellungsprüfung,
- Bewertung und Ergebnis,
- Unterschrift der Mitglieder der Prüfungskommission.

(13) Die Prüfungskommission erstellt eine Übersicht mit den Ergebnissen der Eignungsfeststellungsprüfung und übermittelt diese an das Immatrikulationsamt, das dem Bewerber oder der Bewerberin das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung schriftlich mitteilt. Bei bestandener Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt die Zulassung zum Studium. Bei nicht bestandener Eignungsfeststellungsprüfung enthält der Bescheid eine Rechtsbehelfsbelehrung und einen Hinweis auf die Möglichkeit der Wiederholung zu einem späteren Zulassungstermin.

(14) Wird das Studium zum beantragten Semester nicht begonnen, ist das Ergebnis einer bestandenen Eignungsfeststellungsprüfung auch noch für den nächsten Zulassungstermin gültig. Es ist erneut ein frist- und formgerechter Antrag auf Zulassung an die Hochschule zu richten.

(15) Wurde die Eignungsfeststellungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, erfolgt keine Zulassung zum Studium. Die Eignungsfeststellungsprüfung kann einmalig wiederholt werden. Die Wiederholung kann frühestens zum Prüfungstermin für den darauffolgenden Bewerbungszeitraum erfolgen. Für die Wiederholung der Eignungsfeststellungsprüfung ist erneut die Einreichung eines vollständig ausgefüllten, frist- und formgerechten Antrages auf Zulassung zum Studium notwendig. Im Falle einer Wiederholung sind alle Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Eignungsfeststellungsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(16) Ein Bewerber oder eine Bewerberin ist durch die Prüfenden von der Eignungsfeststellungsprüfung auszuschließen, wenn festgestellt wird, dass die Eignungsfeststellungsprüfung durch Täuschung oder die Benutzung von nicht zugelassenen Hilfsmitteln beeinflusst wurde oder werden sollte. Die Eignungsfeststellungsprüfung ist mit „*nicht ausreichend*“ zu bewerten. Wird eine Täuschung nach Ablegen der Eignungsfeststellungsprüfung bekannt, ist das Prüfungsergebnis in einer Frist von sechs Wochen nach dem Bekanntwerden der Täuschung aufzuheben. Tritt ein Bewerber oder eine Bewerberin vor Beginn der Eignungsfeststellungsprüfung zurück oder versäumt er oder sie nach der Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung den Prüfungstermin, ist eine erneute Anmeldung zum nächsten Prüfungstermin möglich. Die Anmeldung wird in diesem Fall wie eine erstmalige Bewerbung behandelt. Die §§ 34, 35, 36 und 37 gelten entsprechend.

(17) Einzelfallentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5

Studienbeginn, Studiendauer

(1) Die Module M14-M18 können jederzeit belegt werden, sofern die Betreuung durch die Studiengangsleitung des Master-Studienganges Cross Media sichergestellt ist.

(2) Das Lehrangebot der Module M1-M12 ist in der Regel auf einen Studienbeginn im Winter- und/oder Sommersemester mit Eignungsfeststellungsprüfung im August/September und/oder Februar/März ausgerichtet.

(3) Die Studiendauer pro Modul beträgt in der Regel 1 Semester.

§ 6

Modularisierung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst. Module werden in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen.

Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

Die Vergabe von Credits setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls (Teilnahme-nachweis) voraus. Näheres regelt § 18 Absatz 16.

(2) Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Teilnehmenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Zeitstunden und beinhaltet die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung, das Selbststudium, die Prüfungsvorbereitungen sowie die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind bei einem Vollzeitstudium 30 Credits zu erwerben. Dies

entspricht einem Arbeitsaufwand von 750 bis 900 Zeitstunden pro Semester.

(3) Bei den Modulen ist nach Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zu unterscheiden.

(4) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Studien- und Prüfungsordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(5) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Teilnehmenden nach Maßgabe des Regelstudien- und Prüfungsplans aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Teilnehmenden Rechnung zu tragen.

Die Einschreibung für ein Wahlpflichtmodul hat spätestens bis 4 Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters im Dekanat des Fachbereiches zu erfolgen. Für die Durchführung eines Wahlpflichtmoduls ist eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Teilnehmenden notwendig. Auf schriftlichen Antrag des oder der Teilnehmenden an den Prüfungsausschuss können im Einvernehmen mit dem Studienangebotsleiter/Studiengangleiter/Studienfachberater oder der Studienangebotsleiterin/Studiengangleiterin/Studienfachberaterin auch Module aus anderen Studiengängen/Studienangeboten als Wahlpflichtmodule anerkannt werden.

(6) Als Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Teilnehmenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus dem Modulangebot der Hochschule Magdeburg-Stendal belegen. Die Teilnehmenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Näheres regeln die §§ 7 und 25.

§ 7

Aufbau des Studiums

(1) Der zeitliche Gesamtumfang pro Modul beträgt 20 oder 30 Präsenzstunden (1,176 oder 1,765 Semesterwochenstunden). Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden 5 Credits vergeben, wobei 1 Credit einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden entspricht. Im Studienangebot können einzelne Module beliebig gewählt und miteinander kombiniert werden. Die zur Auswahl stehenden Module des Studienangebots sowie die zugeordneten Lehrveranstaltungen einschließlich der Prüfungsleistungen sowie die empfohlene Reihenfolge der

Module sind im anliegenden Modulplan beschrieben. Es wird studienbegleitend geprüft.

(2) Das Lehrangebot umfasst Module. Die Lehrenden legen eigenverantwortlich im Rahmen geltender Bestimmungen die fachspezifisch ausgewogenen Anteile der verschiedenen Lehrformen ihrer Module fest.

(3) Teilnehmende können aus den Modulen diejenigen wählen, die ihren individuellen Neigungen und Interessen entsprechen, um fachspezifischen Erfordernissen ihres Tätigkeitsfeldes Rechnung zu tragen.

(4) Die Module M1-M12 werden im Präsenz- und im Selbststudium gelehrt. Die Module M14-M18 stehen als Mikromodule komplett online zur Verfügung und werden auch online studiert.

(5) Der Abschluss von zusätzlichen Modulen ist nicht möglich. Näheres regeln die §§ 6 und 25.

§ 8

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen können als Vorlesungen, seminaristische Vorlesungen, Seminare, Übungen, Exkursionen, Kolloquien und Projekte, angeboten werden.

Alle Lehrformen, außer Exkursionen und Projekte, existieren auch in einer Online-Variante für das E-Learning.

Unter E-Learning werden alle Formen von Lernen verstanden, bei denen elektronische oder digitale Medien für die Präsentation und Distribution von Lernmaterialien und/oder zur Unterstützung zwischenmenschlicher Kommunikation zum Einsatz kommen.

Für das E-Learning werden in einer zentralen Online-Plattform, die Online-Lernräume bietet, von Lehrenden Materialien und viele unterschiedliche Aktivitäten für Kommunikation, Zusammenarbeit und Selbstlernen bereitgestellt. Teilnehmende können Online-Kurse unabhängig von Ort und Zeit und nach eigenen Lernbedürfnissen nutzen.

Näheres regelt der Regelstudien- und Prüfungsplan.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.

(3) Seminaristische Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse und dienen der Erörterung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen.

(4) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.

(5) Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(6) In Kolloquien erfolgt die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.

(7) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.

(8) Projekte dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme. Sie werden in Gruppen durchgeführt.

§ 9 Studienfachberatung

Der Fachbereich bietet eine Studienfachberatung an, die sich insbesondere auf den Studienverlauf, die Wahl von Modulen und auf Probleme, die zur wesentlichen Überschreitung der Regelstudienzeit führen können, erstreckt.

§ 10 Individuelle Studienpläne

Individuelle Studienpläne sind nicht möglich.

§ 11 Individuelles Teilzeitstudium

Ein individuelles Teilzeitstudium ist nicht möglich, da das weiterbildende Studienangebot Cross Media bereits als Teilzeitstudium konzipiert ist.

II. Prüfungsspezifische Bestimmungen

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern des Fachbereiches ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht in der Regel aus mindestens 5 Mitgliedern, von denen 3 Mitglieder der Gruppe der Professoren und Professorinnen, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen/Lehrkräfte für besondere Aufgaben und ein Mitglied der Gruppe der Teilnehmenden angehören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch die Mitglieder des Fachbereichsrates gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte den oder die Vorsitzende und den oder die stellvertretende Vorsitzende. Diese gehören der Gruppe der Professoren und Professorinnen an. Aus den Gruppen wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen/Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Teilnehmende kann jeweils ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt werden. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über seine Tätigkeit und unterbreitet Vorschläge zur Weiterentwicklung des Studiums. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit besondere Bedeutung beizumessen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt diese aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.

(8) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters den Prüfungszeitraum für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren fest.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüfende können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsmodul zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Zu Prüfenden und Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen sowie studienbegleitende Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer Beisitzerin abzunehmen. Der Beisitzer oder die Beisitzerin besitzt nicht das Frage- und Bewertungsrecht eines oder einer Prüfenden. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung

aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betreffenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Teilnehmenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Teilnehmende können für mündliche Prüfungen und die Abschluss-Arbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Die Prüfenden sind in der Regel die Lehrenden des Moduls, in dem die Prüfungsleistung abzulegen ist, soweit sie gemäß Absatz 1 prüfungsbefugt sind. Sofern dieses nicht der Fall ist, bestimmt der Prüfungsausschuss die Prüfenden und stellt sicher, dass die Teilnehmenden rechtzeitig informiert werden.

(6) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 12 Absatz 9 entsprechend.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

Eine Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studienangeboten, Studienprogrammen oder Studiengängen (inländischer und ausländischer) Hochschulen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt in der Regel nicht.

§ 15

Praktikum, berufspraktische Tätigkeit, Praktische Studiensemester im In- oder Ausland

Das Studium enthält kein praktisches Studiensemester.

§ 16 **Studiensemester im Ausland**

Studiensemester im Ausland sind nicht vorgesehen.

§ 17 **Prüfungsvorleistungen**

Prüfungsvorleistungen sind gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan nicht zu erbringen.

§ 18 **Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie Teilnahmenachweise**

(1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

- 1 Klausur (K) (Absatz 2)
- 2 Mündliche Prüfung (M) (Absatz 3)
- 3 Hausarbeit (H) (Absatz 4)
- 4 *Entwurf (E) (Absatz 5)*
- 5 *Wissenschaftliches Projekt (WP) (Absatz 6)*
- 6 *Referat (R) (Absatz 7)*
- 7 *Präsentation (Prä) (Absatz 8)*
- 8 *Gruppenpräsentation (GP) (Absatz 9)*
- 9 *Projektbericht (Pro) (Absatz 10)*
- 10 *Einsendeaufgabe (EAg) (Absatz 11)*
- 11 *Portfolio (Pf) (Absatz 12)*
- 12 *E-Portfolio (EPF) (Absatz 13)*

(2) In einer Klausur sollen die Teilnehmenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60 Minuten, jedoch nicht mehr als 120 Minuten. Klausuren können auch Online durchgeführt werden.

(3) Durch mündliche Prüfungen soll der oder die Teilnehmende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Teilnehmende eine Gruppe bilden können. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Teilnehmende in der Regel 10 bis 30 Minuten. Die wesentlichen Inhalte der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und

den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Teilnehmenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. In begründeten Ausnahmefällen können mündliche Prüfungen auch online abgenommen werden.

(4) Eine Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass diese innerhalb von 2 bis 6 Wochen bearbeitet werden kann. Die Teilnehmenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Teilnehmenden durch andere Prüfungsleistungen auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss einmalig bis um die Hälfte verlängert werden.

Wird die Hausarbeit ohne einen vom Prüfungsausschuss anerkannten Grund nicht fristgerecht eingereicht, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ oder als mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Für die Wiederholung gilt § 23 entsprechend.

(5) Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Durch Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Projekt sollen Teilnehmende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur interdisziplinären Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist nachzuweisen.

Ein Projekt kann mit einem wissenschaftlichen Poster abgeschlossen werden. Dieses ist ein visueller Vortrag in Form eines Plakates, in dem ein bestimmter Sachverhalt anschaulich in Wort, Bild und Grafik dokumentiert wird. Es ermöglicht nicht nur dem absoluten Spezialisten, sondern auch dem wissenschaftlich gebildeten Laien einen Zugang.

(7) Ein Referat umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

Die Aufgabe ist in der Weise zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von 2 bis 6 Wochen bearbeitet werden kann.

(8) Eine Präsentation umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht, die mediengestützt vorgestellt, erläutert und verteidigt wird.

(9) Eine Gruppenpräsentation umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht, die mediengestützt vorgestellt, erläutert und verteidigt wird. Durch die Mitarbeit sollen Teilnehmende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Die Bewertung dieser Prüfungsleistung erfolgt benotet gemäß § 22.

(10) Mit einem Projektbericht wird ein Projekt abgeschlossen. Dieser umfasst:

- die wissenschaftliche Analyse oder Bearbeitung eines Gegenstandes aus den Bereichen Journalismus, Design und Management und deren tangierende Felder durch Methoden- und Theorieanwendung, Konzeptentwicklung, die Darstellung und Erläuterung der Projektergebnisse sowie Evaluation und Reflexion der Projektarbeit.

Durch die Projektarbeit und den Projektbericht sollen die Teilnehmenden nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Wird der Projektbericht von mehreren Teilnehmenden verfasst, so ist der eigenständige Anteil jedes einzelnen an der Projektbearbeitung nachzuweisen.

(11) Die Aufgabenstellung der Einsendaufgaben wird von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltungen formuliert. Teilnehmende erhalten in der Regel jeweils 4 Fragenkomplexe, die auf max. 2 Seiten pro Frage zu beantworten sind. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie innerhalb von 4 bis 5 Wochen bearbeitet werden können. Diese Prüfungsleistung wird mit „erfolgreich abgeschlossen“ oder mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Absatz 4 gilt entsprechend.

(12) Das Portfolio ist eine Sammelmappe von Leistungen, mit denen Teilnehmende ihre in der Regel in einem Modul erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dokumentieren, reflektieren und/oder präsentieren können. Die Bewertung erfolgt benotet gemäß § 22.

(13) Das E-Portfolio ist eine digitale Form des Portfolios gemäß Absatz 12, das eine Selbstreflexion der im Studium erworbenen Kompetenzen und deren Transfer in die Arbeitswelt sowie eine weitere Orientierung im individuellen Studienverlauf abbildet. Die Prüfungsleistung wird mit „erfolgreich abgeschlossen“ oder „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet.

(14) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, wird die Aufgabe durch den Prüfungsausschuss bestimmt.

(15) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen hat die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen zu erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar zu sein.

(16) Ein **Teilnahmenachweis** (TN) dient der Kontrolle der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den Präsenz-Lehrveranstaltungen und somit als Nachweis für den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls. Ein TN wird nicht benotet. Ein TN wird ausgehändigt, wenn die betreffende Lehrveranstaltung regelmäßig besucht wurde (mind. 80% Anwesenheit). Bei darüber hinaus gehenden begründeten Fehlzeiten kann die oder der Lehrende das Erteilen des Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen. Die aktive Teilnahme kann, je nach Modulbeschreibung, die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten beinhalten. Teilnahmenachweise werden am Ende des Moduls durch den Lehrenden oder die Lehrende ausgestellt. Die Ausstellung eines Teilnahmenachweises kann verweigert werden, wenn die Leistungen den zu Beginn des Moduls definierten Anforderungen nicht entsprechen. § 6 Absatz 1 gilt entsprechend.

(17) Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module bzw. die Teilnahmenachweise sind dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

§ 19 Nachteilsausgleich, Schutzfristen, Kompensationsmöglichkeiten

(1) Sofern Teilnehmende durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder einer Behinderung oder einer Schwangerschaft nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art oder Frist abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, die Bearbeitungszeit der Prüfungsleistung zu verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Art zu erbringen.

Entsprechendes gilt für die Eignungsfeststellungsprüfung.

(2) Die Schutzbestimmungen entsprechend des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz) sowie dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Elterngeld- und Elternzeitgesetz) sind bei der Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Sachentscheidungen sind durch den Prüfungsausschuss herbeizuführen.

Teilnehmende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

(3) Für Teilnehmende mit Sorgeaufgaben sollen Möglichkeiten zur Kompensation geschaffen werden. Eine Sorgaufgabe liegt insbesondere bei Teilnehmenden mit Kindern unter 18 Jahren vor und bei Teilnehmenden, die für Angehörige oder andere nahestehende Personen Pflegeaufgaben wahrnehmen. Die Mitwirkung des oder der Teilnehmenden an der Pflege ist durch eine Bescheinigung des Arztes/Pflegedienstes nachzuweisen.

(4) Für Teilnehmende nach den Absätzen 1 bis 3 stehen unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen an die Prüfungsleistungen Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches zur Verfügung. Als Nachweis dient der Pass zur Kompensation besonderer Belastungen (KomPass). Näheres regelt die Ordnung zur Kompensation besonderer Belastungen Teilnehmender an der Hochschule Magdeburg-Stendal.

§ 20 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Teilnehmende, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen (§ 18 Absatz 3) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Teilnehmenden an den Prüfenden oder die Prüfende sind die Zuhörer und Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 21 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen setzt die Zahlung der Studiengebühren für das weiterbildende Studienangebot voraus.

(2) Teilnehmende dieses Studienangebots melden sich zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der festgelegten Form an.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Projekt-Module M7 bis M12. Ein Modul dieser Module ist innerhalb eines Semesters zu absolvieren. Teilnehmende, die diese Module absolvieren, sind zu den im Regelstudien- und Prüfungsplan ausgewiesenen Prüfungsleistungen in diesem Semester automatisch zur Prüfung angemeldet. Teilnehmende, die diese Prüfungsleistung aufgrund nachgewiesener Krankheit nicht ablegen können, erhalten einmalig zeitnah einen neuen Prüfungstermin. Bei länger andauernder Krankheit ist ein neues Projekt-Modul zu buchen. Teilnehmende, die diese Prüfungsleistung nicht ablegen möchten, müssen ihren Rücktritt erklären und ein neues Projekt-Modul buchen. Für die Wiederholung der Prüfungsleistung gilt § 23 entsprechend.

(3) Von der Anmeldung kann der oder die Teilnehmende in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurücktreten. Im Falle des Rücktritts ist die Anmeldung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut durchzuführen.

(4) Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfungsleistung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Teilnehmenden Abweichendes beschließt.

(5) Die Anmeldung und damit die Zulassung zu einer Prüfungsleistung ist zu versagen, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt oder

4. die Zahlung der Studiengebühren nicht erfolgte.

Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich gemäß § 38.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben werden.

(2) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note		
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. *Wenn Prüfungsleistungen nicht benotet werden sollen, dann erfolgt die Bewertung mit „erfolgreich abgeschlossen“ oder mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“.*

Die Art der Bewertung ist dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens „ausreichend“ sind. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

Eine unbenotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurde. Wird die unbenotete Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mit „erfolgreich abgeschlossen“ erfolgten.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.

Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung.

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gegebenenfalls gewichtete, arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

Gewichtungen für die einzelnen Module sind gegebenenfalls dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen bzw. diese ergeben sich aus dem Verhältnis der Creditanteile des entsprechenden Moduls.

Eine Modulprüfung ist auch bestanden, wenn alle erforderlichen unbenoteten Prüfungsleistungen mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurden.

(5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

§ 23

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur innerhalb von 12 Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfungsleistung zulässig, sofern nicht dem oder der Teilnehmenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Für die Bewertung gilt § 22 entsprechend.

Bei Fristüberschreitung gilt die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden. § 30 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Eine zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann in begründeten Ausnahmefällen und sofern die notwendige Erfolgsaussicht für das Bestehen der Prüfung gegeben ist, in der Regel zum jeweils nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen werden. Auf Antrag des oder der Teilnehmenden kann der Prüfungsausschuss einvernehmlich mit dem oder der Prüfenden einen früheren Prüfungstermin bestimmen. Eine zweite Wiederholung ist nur für maximal 3 Prüfungsleistungen während des gesamten Studiums zulässig.

(3) Die Durchführung einer zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung ist von dem oder der Teilnehmenden schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholung der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen.

(4) Als Ausnahmefall im Sinne von Absatz 2 gelten außergewöhnliche Belastungen oder gesundheitliche Einschränkungen des oder der Teilnehmenden, wenn diese Ursache für das Nichtbestehen der ersten Wiederholung einer Prüfungsleistung waren.

(5) Für die Bewertung einer erfolgreich bestanden zweiten Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung gilt § 22 entsprechend.

(6) Eine nach der dortigen Prüfungsordnung erfolglos abgelegte Prüfungsleistung im gewählten Studienangebot an einer anderen deutschen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 24

Freiversuch

Ein Freiversuch findet nicht statt.

§ 25

Zusatzprüfungen

Zusatzprüfungen können nicht abgelegt werden. Näheres regeln die §§ 6 und 7.

III. Schlussbestimmungen

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Teilnehmenden wird auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Modulprüfung sowie der Abschluss-Arbeit mit dem Kolloquium, jeweils binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses, Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Vorlesungsfreie Zeiten werden hierbei nicht berücksichtigt.

Diese Regelung gilt analog für die Eignungsfeststellungsprüfung.

§ 27

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten bzw. gilt als mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet, wenn der oder die Teilnehmende ohne triftigen Grund:

- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes der Krankheit des oder der Teilnehmenden gleich. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der oder die Teilnehmende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten bzw. gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Teilnehmenden oder die Teilnehmende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Teilnehmenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 28

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Teilnehmender oder eine Teilnehmende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Teilnehmende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Teilnehmenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 31 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

- 1 das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- 2 der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
- 3 allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- 4 sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er diesen dem Fachbereichsrat zur Entscheidung zu.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, beschließt der Rektor oder die Rektorin den Widerspruchsführer oder die Widerspruchsführerin.

§ 30 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 31 Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Teilnehmenden, die ab dem Sommersemester 2019 das Studium beginnen.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Ingenieurwissenschaften und Industriedesign vom 21.11.2018 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 12.12.2018.

Die Rektorin

Legende zum Regelstudien- und Prüfungsplan:

SoS = Sommersemester
WS = Wintersemester
Sem. = Semester
A = Art der Lehrveranstaltung
SWS = Semesterwochenstunden (à 45 Minuten)
V = Vorlesung
S = Seminar
Ü = Übung
Ko = Kolloquium
LP = Laborpraktika
P = Projekte
Exk = Exkursionen

PVL = Prüfungsvorleistung
PL = Prüfungsleistung
C = Credits
K = Klausur
M = Mündliche Prüfung
H = Hausarbeit
E = Entwurf
EA = Experimentelle Arbeit
EPF = E-Portfolio
WP = Wissenschaftliches Projekt
R = Referat
Pf = Portfolio
PB = Praktikumsbericht/Praxisbericht

Po = wissenschaftliches Poster
PA = Praxisarbeit
Prä = Präsentation
GP = Gruppenpräsentation
Pro = Projektbericht
EAg = Einsendeaufgabe
TN = Teilnahmenachweis
/ = oder; die Art der PL wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben (z. B. M/K = Mündliche Prüfung oder Klausur)
, = und (z. B. V,Ü = Vorlesung und Übung)
* = Die Bewertung dieser Prüfungsleistungen erfolgt unbenotet (§ 22 gilt entsprechend)
PVL werden im Fachbereich abgeprüft

[PL mit Zeitangaben, z. B.]
M60 = Mündliche Prüfung, 60 Minuten
K60 = Klausur, 60 Minuten

PS = Präsenzstunden (à 45 Minuten)
1 SWS = 17 Präsenzstunden; Ein Semester an Fachhochschulen beinhaltet 17 Wochen Vorlesungszeit.

Anlage

Modulplan

Nr.	Pflichtmodule	A	SWS	PS	PL	C	Angebot im
Grundlagen Cross Media							
M1	Interdisziplinäre Einführung Cross Media	sV	1,765	30	K	5	WS
M2	Prozesse in Cross Media	sV	1,765	30	H	5	SoS
M3	Umfeld Cross Media	sV	1,765	30	M	5	WS
Allgemeine Kompetenzen							
M4	Systemisches Denken und Strategieentwicklung	V,Ü	1,176	20	M	5	WS
M5	Teamentwicklung und Leadership	V,Ü	1,176	20	M	5	SoS
M6	Reflexion und Kommunikation	Ko,Ü	1,176	20	Prä,R	5	WS
Projekte¹							
M7	Projekt Reflexion und Kommunikation	P	1,765	30	H, Po	5	SoS
M8	Projekt Cross Media 2	P	1,765	30	E,Prä	5	WS
M9	Projekt Cross Media 3	P	1,765	30	E,Prä	5	SoS
M10	Projekt Cross Media 4	P	1,765	30	E,Prä	5	WS
M11	Projekt Cross Media 5	P	1,765	30	E,Prä	5	SoS
M12	Projekt Cross Media 6	P	1,765	30	E,Prä	5	WS
M13	Master Thesis Ist nicht Teil des Studienangebots					30	SoS, WS
Methoden und Skills²							
M14	Forschungsmethoden	S			H	5	SoS
M15	Cross Media Methoden 1	Ü			H	5	SoS, WS
M16	Cross Media Methoden 2	Ü			H	5	SoS, WS
M17	Cross Media Skills 1	Ü			H	5	SoS, WS
M18	Cross Media Skills 2	Ü			H	5	SoS, WS
M19	E-Portfolio Ist nicht Teil des Studienangebots	Ü			EPF	5	SoS, WS

¹ Ein Modul der Module M7 bis M12 ist innerhalb eines Semesters zu absolvieren. Teilnehmende, die diese Module absolvieren, sind zu den im Regelstudien- und Prüfungsplan ausgewiesenen Prüfungsleistungen in diesem Fachsemester automatisch zur Prüfung angemeldet. Näheres regelt § 21.

² Die Pflichtmodule M12 bis M18 werden vollständig online absolviert und die Bewertung erfolgt mit „erfolgreich abgeschlossen“ oder „nicht erfolgreich abgeschlossen“.